

Übermäßige Ausstattung und Erbrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

Lin Yutang beschreibt in seinem Roman „Peking – Augenblick und Ewigkeit“ (1939) den Brautgutzug der Protagonistin Mulan im Oktober 1909: 72 Schaukästen mit Gold, Silber, Jade, Juwelen, die Ausstattung der Schlafräume, die Ausstattung der Bibliothek, Antiquitäten, Seiden, Pelze, Truhen und Steppdecken, die vor der staunenden Menge von Mulans Elternhaus zum Haus ihrer Schwiegereltern getragen wurden. Die Hochzeit soll eine der glanzvollsten gewesen sein, die Peking je gesehen hat. Immerhin: „*Es gibt keine bessere Gelegenheit, als bei der Hochzeit seiner Lieblingstochter Geld zu verschwenden.*“ Mulans Vater verfügte neuerdings mit lockerer Hand über seinen Reichtum. Der älteste Sohn und Nachfolger als Familienoberhaupt meint dazu: „*Wenn er so weitermacht, stehen wir in ein paar Jahren vor dem Nichts.*“ Hintergrund für das geänderte Verhalten des Vaters ist dessen Unzufriedenheit mit dem Sohn: Er ist der falschen Frau verfallen und verprasst viel Geld durch sein liederliches Leben und am Spieltisch. Mulans Ehe verläuft zumeist friedlich und harmonisch, ihr Bruder stirbt später bei einem Unfall und der Vater führt ein Leben als taoistischer Mönch.

Nun spielt der Fall im China der ausgehenden Kaiserzeit und damit in einem ganz anderen rechtlichen Umfeld. Frauen hatten damals kein Erbrecht (Einzelheiten bei *Zhang Shuhan*, ZChinR 2013, 75 [76 f.]), auch deshalb war die Mitgift üppiger. Aber die Ideen, auf die die Leute kommen, sind oft immer wieder die gleichen. Wie wäre es hier und heute?

Zuwendungen zur Verheiratung sind ein Fall der Ausstattung (§ 1624 Abs. 1 BGB). Diese müssen Abkömmlinge untereinander im Falle der gesetzlichen Erbfolge bei der Erbaseinsetzung ausgleichen (§ 2050 Abs. 1 BGB), und zwar in voller Höhe (anders als die Fälle des § 2050 Abs. 2 BGB). Aber der Empfänger der Ausstattung muss nichts herausgeben oder zurückzahlen, selbst wenn er mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung eigentlich zukommen würde (§ 2056 Satz 1 BGB). Er erhält dann schlicht nichts mehr bei der Auseinandersetzung (§ 2056 Satz 2 BGB), und den übrigen Miterben bleibt nur, sich das zu teilen, was im Nachlass vorhanden ist. Entsprechendes gilt im Pflichtteilsrecht, wo die Berechnung eine hypothetische Ausgleichung beinhaltet (§ 2316 Abs. 1 BGB). Lediglich im Landwirtschaftserbrecht besteht eine Rückzahlungspflicht (§ 12 Abs. 9 HöfeO).

Der Sinn der vom Gesetzgeber angeordneten Ausgleichung liegt in der Vermutung, dass der Erblasser alle seine Abkömmlinge vermögensmäßig gleichbehandeln will. Wie man sieht, trifft das nicht immer zu. Der Erblasser ist auch gar nicht zur Gleichbehandlung verpflichtet. Er kann nämlich die Ausgleichung ausschließen (§ 2050 Abs. 1 a.E. BGB). Im Pflichtteilsrecht hat das allerdings keine Wirkung (§ 2316 Abs. 3 BGB).

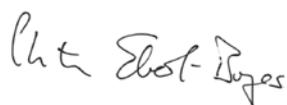
Ausstattungen gelten insoweit als Schenkung, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Zuwendenden entsprechende Maß übersteigen (§ 1624 Abs. 1 BGB). Hinsichtlich des Übermaßes kommt daher eine Pflichtteilsergänzung in Betracht. Im Hinblick auf Abkömmlinge ist dabei zu bedenken, dass die Ausstattung,

wie gesagt, bereits in voller Höhe bei der Ausgleichung berücksichtigt wird. Eine Doppelberücksichtigung kommt sicher nicht in Frage (vgl. MünchKomm-BGB/Lange, 7. Aufl. 2017, § 2316 Rn. 25). Die Ausgleichungsregeln gelten aber nicht, wenn der Erblasser seine Abkömmlinge anders als im Verhältnis der gesetzlichen Erbteile zu Erben eingesetzt hat (vgl. § 2052 BGB). § 2316 Abs. 3 (i.V.m. § 2325 Abs. 1 BGB) müsste in diesem Fall wohl ebenfalls gelten. Außerdem kommt ein Anspruch aus § 2325 Abs. 1 BGB für den überlebenden Ehegatten in Betracht, der an der Ausgleichung ja gar nicht teilnimmt. Allerdings gilt beim Pflichtteilsergänzungsanspruch die Abschmelzungsregelung des § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB, und nach zehn Jahren ist Schluss (§ 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB). Nur unter den Voraussetzungen des § 2329 (i.V.m. § 2328 BGB) kann der Ausstattungsempfänger selbst in Anspruch genommen werden, und zwar nach Bereicherungsrecht, einschließlich des Entreicherungsrechts nach § 818 Abs. 3 BGB. Nur auf diesem Wege lässt sich Vermögen also auch wieder zurückholen.

Auch in den Anwendungsfällen des § 2056 BGB, also wenn der Ausstattungsempfänger mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, ließe sich – allerdings über den Wortlaut des § 1624 Abs. 1 BGB hinaus – der überschießende Wert im Rahmen der §§ 2325 ff. BGB berücksichtigen (so NK-BGB/Bock, 5. Aufl. 2018, § 2316 Rn. 5; MünchKomm-BGB/Lange, § 2316 Rn. 25 m.w.N.; vgl. auch *Jakob*, AcP 207 [2007], 198 [209 ff.]). Der hinsichtlich des „kläglichen Rests“ als Erbe eingesetzte Abkömmling könnte davon nach § 2329 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls profitieren. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass mit der Zuwendung nicht einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde (§ 2330 BGB). Eine solche Pflicht kann bei angemessenen Ausstattungen aber durchaus gegeben sein (vgl. *Jakob*, AcP 207 [2007], 198 [206] m.w.N.), zumindest hinsichtlich eines Teils (zum Übermaß bei sittlicher Pflicht s. NK-BGB/Bock, § 2330 Rn. 7).

Insgesamt scheinen die §§ 1624, 2050 ff., 2316 und 2325 ff. BGB nicht wirklich aufeinander abgestimmt. Das Steuerrecht unterscheidet übrigens nicht zwischen Ausstattung und Schenkung, sondern erfasst nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG „jede freigebige Zuwendung“. Für den Ausstattungsempfänger ist das natürlich nur jenseits der Freibeträge relevant, die bei Kindern aktuell immerhin bei 400.000 € (alle zehn Jahre) liegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Ihre



Prof. Christina Eberl-Borges
Professorin an der Universität Mainz

